

Betriebsratswahlen 2022

Bereitstellung der Privatadressen der Wählern an den Wahlvorstand



Stephan Szukalski
DBV-Bundesvorsitzender

Wir sind seit 1894 eine Branchengewerkschaft für die Beschäftigten der Volks- und Raiffeisenbanken, der Privaten und Öffentlichen Banken und der Privaten Versicherungsunternehmen. Unseren rund 20.000 Mitgliedern bieten wir arbeits- und sozialrechtliche Beratung und Rechtsschutz und schließen Tarifverträge mit den vier zuständigen Arbeitgeberverbänden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie, aber auch der insgesamt steigenden Bedeutung von mobilem Arbeiten ist bei den Betriebsratswahlen 2022 mit einem deutlich steigenden Anteil der Briefwahl zu rechnen.

Vereinzelt führt dies zu Konflikten der Wahlvorstände mit Arbeitgebern, da diese nur auf Anforderung im Einzelfall die Privatadressen bereitstellen. Begründet wird die Ablehnung in der Regel mit Datenschutzbedenken seitens der Arbeitgeber.

Das Hessische Landesarbeitsgericht hat 2021 mit Verweis auf § 24 Wahlordnung festgestellt, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, **die Adressen sämtlicher Wahlberechtigter des Betriebes dem Wahlvorstand bekannt zu geben** (Aktenzeichen **16 TaBVGa 75/20**).

Wir empfehlen betroffenen Wahlvorständen, unter Hinweis auf dieses aktuelle Urteil ihre Arbeitgeber erneut anzusprechen.

Stephan Szukalski